

WIR FÖRDERN

vereint...

FÖRDERVEREIN DER
MARIA-WARD-REALSCHULE MINDELHEIM
DES SCHULWERKS DER DIÖZESE AUGSBURG



SATZUNGSENTWURF ALS
BESCHLUSSVORLAGE FÜR DIE GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG

BESCHLOSSEN AM 23. JANUAR 2025
UND VON DEN GRÜNDUNGSMITGLIEDERN UNTERZEICHNET

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Maria-Ward-Realschule Mindelheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“ Sitz des Vereins ist Mindelheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.

Der Verein verwirklicht dies durch die ideelle und materielle, organisatorische und finanzielle Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Maria-Ward-Realschule Mindelheim, die vom Schulwerk der Diözese Augsburg getragen wird.

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung aller unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angebote der Schule, die im Schulprofil dieser staatlich anerkannten Realschule und katholischen Schule in Trägerschaft des Schulwerks der Diözese Augsburg verankert sind sowie in der Unterstützung des Schullebens und der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

Im Sinne der Teilhabe ist es dem Verein ein Anliegen, Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwächeren Familien Chancengleichheit zu ermöglichen (z. B. durch Zuschüsse zur Teilnahme an Klassenfahrten, Exkursionen u. a.).

Zudem versteht sich der Verein als Begegnungsforum für ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie alle gegenwärtigen und ehemaligen Mitglieder der Schulgemeinschaft dieser traditionsreichen Bildungseinrichtung.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft oder Körperschaft werden, die sich der Maria-Ward-Realschule Mindelheim des Schulwerks der Diözese Augsburg verbunden weiß und den Zweck und die Zielsetzung des Vereins teilt.
- (2) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins bestimmen in der Mitgliederversammlung die Geschicke des Vereins. Sie erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben jährlich erhobene Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu leisten.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Die Aufnahme wird wirksam, sobald dem Antragsteller die entsprechende Mitteilung des Vorstandes zugeht und dem Verein eine Bankverbindung für den Einzug des Mitgliedsbeitrags mitgeteilt wurde.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Personengesellschaften oder Körperschaften mit Auflösung zum Ablauf des Geschäftsjahres.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder nach deren vorheriger Anhörung ausschließen, wenn sie den Aufgaben oder den sich daraus ergebenden Interessen des Vereins erheblich zuwider gehandelt oder den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung schuldig bleiben. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft und beim Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge oder Spenden.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder in allen Angelegenheiten des Vereins. Ordentliche Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Außerordentliche Anträge (zu Beginn der Versammlung eingebrachte Initiativanträge) können auf Beschluss der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung sind den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder durch Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks einberufen werden. Zeitpunkt und Form der Ladung entspricht dem Vorgehen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - die Beschlussfassung über die Tagesordnung der Versammlung
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - die Beschlussfassung über die Höhe des verpflichtenden Jahresbeitrags
 - die Beschlussfassung über Spendenaktionen
 - die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters
 - die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - die jährliche Bestellung von zwei Kassenprüfern
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 5 Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung

- (1) Wahlen und Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen, es sei denn die Versammlung beschließt auf Antrag mehrheitlich die Durchführung einer geheimen Abstimmung.
- (2) Wahlen für die in § 6 bezeichneten Vorstandsämter, Abstimmung über Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann erfolgen, wenn dies in der mit der fristgerechten Ladung bekanntgegebenen Tagesordnung bezeichnet ist.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit, für die Auflösung des Vereins eine 4/5-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Alle anderen Entscheidungen werden durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen werden grundsätzlich nicht gezählt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein je allein.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie den in Satz 3 genannten amtlichen Mitgliedern.
- (3) Als amtliche Mitglieder haben im erweiterten Vorstand der jeweilige Schulleiter und ein vom amtierenden Elternbeirat zu benennendes Mitglied Sitz und Stimme.
- (4) Wählbar für die Ämter gem. Satz 1 und 2 sind volljährige Mitglieder des Vereins.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1 und 2 werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Nachfolger in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Bis zur Neuwahl werden die Funktionen eines Mitglieds des erweiterten Vorstands einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes übertragen. Die Funktion des Vorsitzenden wird bei dessen Ausscheiden bis zur Neuwahl vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Bei Vakanz beider Ämter gem. Satz 1 können die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl von den in Satz 3 genannten amtlichen Mitgliedern geführt werden.

§ 7 Aufgaben, Arbeitsweise und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gem. § 6 Satz 1 bis 3 führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen
 - die Vorlage des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes für das Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung
 - die Entgegennahme von Anträgen zur Mitgliederversammlung
 - die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und deren Rechte
- (2) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Ihm obliegen außerdem die Einberufung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- (3) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins mit entsprechenden Nachweisen über die Vereinsvermögen und legt den bestimmten Kassenprüfern die nötigen Dokumente jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vor.
- (4) Der Schriftführer fertigt die Versammlungsprotokolle und führt den Schriftwechsel im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.
- (5) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds einberufen. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstands zu genehmigen ist.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Auslagen für Tätigkeiten des Vereins werden erstattet.

§ 8 Auflösung , Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung mindestens einen Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuergezügelter Zwecke fließt das vorhandene Vermögen des Vereins dem Schulwerk der Diözese Augsburg mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Maria-Ward-Realschule Mindelheim des Schulwerks der Diözese Augsburg zu verwenden.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.01.2025 beschlossen.

Sie ist durch nachstehende Unterschriften von den Gründungsmitgliedern durch Unterschrift (und in Klammern Name, Vorname in Druckbuchstaben) unterzeichnet.